



Hinweise zur Einwilligung nach dem Datenschutzgesetz der EKD

1. Anwendungsbereich der Einwilligung

Nach § 6 Nr. 2 Datenschutzgesetz der EKD (DSG.EKD) ist die Einwilligung der betroffenen Person ein Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie ist ein Grund unter mehreren. Die Datenverarbeitung kann auch nach den anderen Erlaubnisgründen des § 6 DSGVO rechtmäßig sein. Vorteilhaft an der wirksamen(!) Einwilligung ist, dass sie als Recht der betroffenen Person eine umfassende Datenverarbeitung ermöglicht. Nachteilig ist, dass die Einwilligung nur unter besonderen Voraussetzungen wirksam ist, die verantwortliche Stelle die Einwilligung im Zweifel nachweisen muss und die Einwilligung ohne weiteres mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Soweit also andere Erlaubnisgründe aus § 6 DSGVO die Datenverarbeitung rechtfertigen oder aus diesen Gründen sogar eine Pflicht zur Datenerhebung besteht, sind diese Erlaubnisgründe der Datenverarbeitung zu Grunde zu legen.

Zwischenergebnis: Eine Einwilligung in die Datenverarbeitung ist nur abzufragen, soweit die Datenverarbeitung nicht aus einem anderen Grund gerechtfertigt ist.

Beispiele: Amtshandlungen sind nach der Kirchenbuchordnung in das entsprechende Kirchenbuch einzutragen. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist § 6 Nr. 1 („eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten oder ordnet sie an“) in Verbindung mit der Kirchenbuchordnung. Eine Einwilligung in die Eintragung in das Kirchenbuch ist **nicht** erforderlich.

Dienstliche Kontaktdaten der Mitarbeiter, zu deren Aufgabenbereich auch die Ansprechbarkeit von Außen gehört, sollen auf der Webseite veröffentlicht werden. Erlaubnisgrund ist § 6 Nr. 3, 4 DSGVO, indem die Bekanntgabe der dienstlichen Kontaktmöglichkeit zur Aufgabenerfüllung und im kirchlichen Interesse erforderlich ist. Eine Einwilligung ist insofern **nicht** erforderlich. Anders liegt der Fall bei der Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos oder privater Kontaktmöglichkeiten. Diese sind nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich und es bedarf der (sogar schriftlichen! Siehe unten) Einwilligung.

Zur Betreuung eines Kindes im Kindergarten sind bestimmte personenbezogene Daten erforderlich (Name, Anschrift, Eltern, Kontaktmöglichkeiten, Bankverbindung wegen des Beitrags usw.). Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 6 Nr. 5 („Erfüllung eines Vertrages“) in Verbindung mit dem Betreuungsvertrag. Eine Einwilligung ist **nicht** erforderlich.

2. Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung sind in § 11 DSGVO beschrieben. Eine Einwilligung ist danach wirksam, wenn sie informiert, zu einem bestimmten Zweck, freiwillig und in der notwendigen Form abgegeben wurde.

3. Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die Einwilligung muss durch den Einwilligenden **informiert** erfolgen. Er muss wissen, welche verantwortliche Stelle die Einwilligung abfragt. Bei einer schriftlichen Einwilligung sind also Namen und Kontaktmöglichkeiten der um Einwilligung bittenden Stelle im Einwilligungsformular aufzuführen, sofern sich nicht eindeutig aus den Umständen ergibt, wer um Einwilligung bittet.

Beispiel: Kirchengemeinde X, [Anschrift], [Telefon], [E-Mail]

Außerdem ist darüber zu informieren, welche Art Daten (E-Mail-Adressen, Anschrift, Fotos) erhoben werden, zu welchem **Zweck die Datenverarbeitung** erfolgt und auf welchen Kanälen die Daten offengelegt werden.

Beispiel: Wir beabsichtigen, auf der Konfirmandenfreizeit einzelne Fotos anzufertigen und diese Fotos im gedruckten und im Internet bereitgestellten Gemeindebrief zu nutzen sowie auf der Webseite der Kirchengemeinde zu veröffentlichen.

Blanko-Einwilligungen sind nicht möglich.

Beispiel einer unwirksamen Einwilligung: Ich willige in sämtliche Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Kirchengemeinde ein.

Notwendig ist die Nennung des Zwecks, um beurteilen zu können, ob die Einwilligung noch die nunmehr beabsichtigte Datenverarbeitung erfasst oder eine Zweckänderung vorliegt.

Schließlich ist auch über die **Widerrufbarkeit** zu informieren.

Beispiel: Diese Einwilligung kann durch Benachrichtigung der obengenannten Stelle jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Einwilligung muss **freiwillig** erfolgen. Erste Voraussetzung einer freiwilligen Einwilligung ist die Einwilligungsfähigkeit des Einwilligenden. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist eine unbeschränkte Einwilligungsfähigkeit anzunehmen. Davor sind die Grenzen fließend: Für Kinder erklären die Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Einwilligung. Bei Jugendlichen wächst mit zunehmendem Alter die eigenverantwortliche Einsichtsfähigkeit und damit können Jugendliche auch eigenständig einwilligen. Ab 13/14 Jahren wird bei „überschaubaren“ Angelegenheiten eine entsprechende Einwilligungsfähigkeit angenommen. In schwierigen, sensiblen Sachlagen (bspw. die Veröffentlichung von Fotos im Internet) ist auch bei 15-Jährigen die Einwilligung der Eltern erforderlich.

Zwischenergebnis: Für Kinder erklären die Eltern die Einwilligung. Bei Jugendlichen gibt es eine „Übergangsphase“. Im Zweifel sollten Eltern und Jugendliche die Einwilligung erklären.

Selbstverständlich dürfen Einwilligungen nicht durch Druck- oder Zwangssituationen „erschlichen“ werden. Dieses Kriterium ist insbesondere bei Einwilligungen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses von Bedeutung, da wegen des Über-/Unterordnungsverhältnisses zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern schnell der Verdacht einer Drucksituation entsteht.

Die Einwilligung muss in der **notwendigen Form** abgegeben werden. Die Einwilligung nach § 11 DSGVO **muss nicht schriftlich** erfolgen. Anderes gilt nach § 49 Abs. 3 DSGVO nur für Einwilligungen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, wo nur ausnahmsweise keine Schriftform erforderlich

ist. Schriftliche Einwilligungen, die von der verantwortlichen kirchlichen Stelle vorformuliert werden, müssen nach § 11 Abs. 2 DSGVO verständlich, einfach und als Einwilligung erkennbar formuliert werden. Sofern keine schriftliche Einwilligung vorliegt, muss sich der Erklärungsgehalt der Einwilligung eindeutig ergeben.

Beispiele: Formularfeld auf der Webseite „Hier klicken, wenn Sie unseren Newsletter erhalten möchten.“; Frage an die Kirchenältesten „Dürfen wir Ihr Foto auf der Webseite veröffentlichen?“

Beispiele für unwirksame Einwilligungen: Das Formularfeld auf der Webseite für den Newsletter ist standardmäßig mit einem Häkchen versehen. Oder: Anstelle der Einwilligung wird nur abgefragt, wer der Datenverarbeitung widerspricht.

4. Nachweisbarkeit

Die verantwortliche Stelle ist nach § 11 Abs. 1 DSGVO verpflichtet, im Zweifel nachzuweisen, dass eine Einwilligung vorliegt. Dies war auch schon nach bisherigem Recht der Fall und ist keine Neuerung. Bei schriftlichen Einwilligungen ist die Erklärung zweckmäßigerweise aufzubewahren. Gleiches gilt bei Einwilligungen per Mail oder anderem elektronischen Weg, wobei kein Ausdruck erforderlich ist, sondern die elektronische Aufbewahrung genügt. Bei mündlichen Einwilligungen drohen Beweisprobleme, sodass diese nur in risikoarmen, alltäglichen Sachlagen Anwendung finden sollten oder wenn sich aus den Umständen auf eine Einwilligung schließen lässt.

Beispiel: Der GKR wird, wie sich aus dem Sitzungsprotokoll ergibt, zum Gruppenfoto für die Webseite gebeten. Alle Abgebildeten schauen lächelnd in die Kamera. **Aber:** Aus dem Lächeln lässt sich nicht erkennen, dass auch über die Verbreitungswege informiert wurde...

5. Widerruf

Gemäß § 11 Abs. 3 DSGVO kann eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Vom Zeitpunkt des Widerrufs an besteht die Einwilligung nicht mehr und eine Datenverarbeitung aufgrund der Einwilligung ist unzulässig. Die vor dem Widerruf durchgeführte Datenverarbeitung wird hierdurch nicht berührt, sie bleibt rechtmäßig.

6. Mustereinwilligungen

Nachfolgend eine Mustereinwilligung zur Veröffentlichung von Fotos. In welchen Fällen eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotografien erforderlich ist, ist Gegenstand gesonderter Hinweise:

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos

[Kirchengemeinde X]

[Anschrift]

[Telefon]

[E-Mail]

Name/Vorname des Einwilligenden: ...

[ggf. Anschrift: ...]

Ich willige ein, dass obengenannte Stelle Fotografien, die im Rahmen der [Anlass bei dem die Fotografien entstehen, z. B. im Rahmen der GKR-Sitzung am ...] angefertigt werden,

- im Gemeindebrief oder einem anderen Druckerzeugnis
- auf der Webseite der oben genannten Stelle (www.....de)
- auf den Social-Media-Seiten oben genannter Stelle (Facebook, Twitter usw.)
- ...

veröffentlicht werden.

Die Fotografien werden ausschließlich für die obengenannten erlaubten Zwecke verwendet. Es ist bekannt, dass einmal im Internet veröffentlichte Fotografien von Dritten kopiert, verwendet und verändert werden können, ohne dass die oben genannte Stelle hierauf Einfluss nehmen kann.

Ich kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei obengenannter Stelle widerrufen. Sie wird im Falle eines Widerrufs das Bild zeitnah aus dem von ihr verantworteten Bereich entfernen und löschen.

Datum

Unterschrift(en)

Einwilligungen können auch in Tabellenform abgefragt werden, bspw. für die Verwendung der E-Mail-Adressen der Mitglieder des Kirchenchores zum Zwecke der internen Kommunikation. Der Sache nach wird damit in die Zusendung eines Newsletters eingewilligt. Zum datenschutzgerechten Versand der E-Mails sollte nicht das „An:“-Feld genutzt werden (dann werden die E-Mail-Adressen aller Adressaten nämlich an alle verteilt), sondern das „BCC:“-Feld (dann sieht der Empfänger nur seine eigene E-Mail-Adresse). Falls auch den anderen Mitgliedern des Kirchenchores die E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt werden soll, muss die Einfügung in eckigen Klammern verwendet werden, dann können die Adressen auch in das „An:“-Feld gesetzt werden:

Einwilligung zur Verwendung der E-Mailadressen

[Kirchengemeinde X]

[Anschrift]

[Telefon]

[E-Mail]

Ich willige ein, dass obengenannte Stelle meine E-Mail-Adresse für Informationen und Absprachen im Zusammenhang mit dem Kirchenchor verwenden [und meine E-Mail-Adresse auch den anderen Chormitgliedern zur Kontaktaufnahme untereinander zur Verfügung stellen] darf. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Ich kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei obengenannter Stelle widerrufen.

Name, Vorname	E-Mail-Adresse	Unterschrift

7. Ansprechpartner

Gerne stehen wir für Ihre Rückfragen und natürlich auch Hinweise bereit. Sie erreichen das Referat A1 unter:

Landeskirchenamt
Referat A1
Michaelisstraße 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 51 800 120

Telefax: 0361 51 800 128

E-Mail: thomas.brucksch@ekmd.de

Internet: <https://www.ekmd.de/kirche/themenfelder/datenschutz.html>